



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 25.01.2022

Impfregister – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der COVID19-Pandemie wird von der Landesregierung die Forderung nach einem Impfregister laut. Ein solches nationales Impfregister bringt in einer Pandemie sicherlich einen gewissen Reiz, aber eben auch viele Unsicherheiten mit sich. So kämpfen momentan viele Bürgerinitiativen gegen das geplante Impfregister in Österreich an. Denn das Missbrauchspotenzial wiegt hoch, da der damit einhergehende mangelnde Datenschutz, insbesondere durch eine nur ungenügende Anonymisierung der Daten, den Ansprüchen einer liberalen Gesellschaft nicht genügen kann. Da die Hessische Landesregierung anscheinend ein Impfregister grundsätzlich anstrebt, müssen ebenjene kritischen Aspekte von der Landesregierung entsprechend überdacht und ein Konzept zum Schutz der Daten der Bürger ausgearbeitet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie wird mit im Ausland vorgenommenen Impfungen umgegangen?
- Frage 2. Welchen Nutzen hätte ein Impfregister auf Auslandsreisen oder bei Auslandsaufenthalten?
- Frage 3. Würde ein Impfregister das Ende der Papierdokumentation bedeuten?
- Frage 4. Wie und durch wen würden Impfungen in das Impfregister eingetragen?
- Frage 5. Stünde ein Impfregister aktuellen niedrighschwelligem Impfangeboten entgegen?
- Frage 6. Was wäre die Konsequenz eines Nichteintrages im Impfregister?
- Frage 7. Mit welchen anderen Daten wird das Impfregister abgeglichen?
- Frage 8. Wie gedenkt die Landesregierung bezüglich des Impfregisters mit Menschen zu verfahren, für die es keine Impfempfehlung gibt?

Die Fragen 1 bis 8 werden gemeinsam mit Hinweis auf die Antwort zur Kleinen Anfrage mit der Drucksachenummer 20/7743 beantwortet.

- Frage 9. Hält die Landesregierung jede ungeimpfte Person für bestrafenswert?

Es versteht sich von selbst, dass das Vorliegen einer nachgewiesenen medizinischen Kontraindikation für Impfungen gegen COVID-19 eine Ausnahme von einer allgemeinen Impfpflicht darstellt.

Wiesbaden, 15. Februar 2022

In Vertretung:
Anne Janz